



## URTEIL DES GERICHTSHOFS

9. August 2024\*

*(Richtlinie 2013/36/EU – Artikel 53 – Berufliche Geheimhaltungspflicht – Effektiver gerichtlicher Schutz – Überwachungsbehörde/Gerichtshof-Abkommen – Artikel 34 ÜGA – Zuständigkeit in Vorabentscheidungsverfahren)*

In der Rechtssache E-10/23,

ANTRAG der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs in der Rechtssache zwischen

**X**

und der

**Finanzmarktaufsicht**

betreffend die Auslegung von Artikel 53 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, erlässt

DER GERICHTSHOF

bestehend aus Páll Hreinsson, Präsident, Bernd Hammermann und Michael Reiertsen (Berichterstatter), Richter,

Kanzler: Ólafur Jóhannes Einarsson,

unter Berücksichtigung der schriftlichen Erklärungen

- von X, vertreten durch Karl Mumelter, Rechtsanwalt;

---

\* Sprache des Antrags: Deutsch. [Betrifft nur die englische Sprachfassung.]

- der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch, Romina Schobel und Dr. Claudia Bösch, als Bevollmächtigte;
- der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Hildur Hjörvar, Claire Simpson, Michael Sánchez Rydelski und Melpo-Menie Joséphidès, als Bevollmächtigte; und
- der Europäischen Kommission (im Folgenden: Kommission), vertreten durch Dimitrios Triantafyllou und Corneliu Hödlmayr, als Bevollmächtigte,

unter Berücksichtigung des Sitzungsberichts,

nach Anhörung der mündlichen Ausführungen von X, vertreten durch Karl Mumelter; der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Claudia Bösch; der Regierung Norwegens, vertreten durch Marie Munthe-Kaas, als Bevollmächtigte; der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Hildur Hjörvar; und der Kommission, vertreten durch Dimitrios Triantafyllou und Corneliu Hödlmayr, in der mündlichen Verhandlung vom 27. Februar 2024,

folgendes

## URTEIL

### I RECHTLICHER HINTERGRUND

#### **EWR-Recht**

- 1 Artikel 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden: EWR-Abkommen) lautet:

*Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Abkommen ergeben.*

*Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens gefährden könnten.*

*Sie fördern ausserdem die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens.*

- 2 Artikel 108 Absatz 2 des EWR-Abkommens lautet:

*(2) Die EFTA-Staaten setzen einen Gerichtshof (EFTA-Gerichtshof) ein.*

*Der EFTA-Gerichtshof ist aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen den EFTA-Staaten hinsichtlich der Anwendung dieses Abkommens insbesondere zuständig für:*

- a) *Klagen wegen des die EFTA-Staaten betreffenden Überwachungsverfahrens,*
- b) *Rechtsmittel gegen Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde in Wettbewerbssachen,*
- c) *die Beilegung von Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr EFTA-Staaten.*

3 Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (im Folgenden: ÜGA) lautet auszugsweise:

*Der EFTA-Gerichtshof erstellt Gutachten über die Auslegung des EWR-Abkommens.*

*Wird eine derartige Frage einem Gericht eines EFTA-Staates gestellt, und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem EFTA-Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.*

...

4 Die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. 2013 L 176, S. 338) (im Folgenden: Richtlinie 2013/36 oder Richtlinie) wurde durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 79/2019 vom 29. März 2019 (ABl. 2019 L 321, S. 170) (im Folgenden: Beschluss Nr. 79/2019) unter Nummer 14 des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) in das EWR-Abkommen aufgenommen. Island, Liechtenstein und Norwegen teilten das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen mit. Diese Anforderungen wurden bis zum 27. November 2019 erfüllt, und der Beschluss trat am 1. Januar 2020 in Kraft.

5 Die Erwägungsgründe 2, 5, 6, 28, 29 und 32 der Richtlinie 2013/36 lauten:

- (2) *Diese Richtlinie sollte unter anderem Bestimmungen über die Zulassung der betreffenden Institute, den Erwerb qualifizierter Beteiligungen, die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr, die diesbezüglichen Befugnisse der Aufsichtsbehörden der Herkunfts- und der Aufnahmemitgliedstaaten sowie Bestimmungen über das Anfangskapital und die aufsichtliche Überprüfung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen enthalten. Hauptziel und Gegenstand dieser Richtlinie ist die Koordinierung der nationalen Vorschriften über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, über die Modalitäten der Unternehmensführung und den Aufsichtsrahmen. Die Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG enthielten außerdem*

*Aufsichtsanforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen. Diese Anforderungen sollten in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthalten sein, die einheitliche und direkt anwendbare Aufsichtsanforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen festlegt, da derartige Anforderungen in engem Zusammenhang mit dem Funktionieren der Finanzmärkte in Bezug auf verschiedene Vermögenswerte stehen, die von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gehalten werden. Daher sollte diese Richtlinie zusammen mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelesen werden und sollte zusammen mit jener Verordnung den Rechtsrahmen für die Regelung des Bankgeschäfts, den Aufsichtsrahmen und die Aufsichtsvorschriften für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen bilden.*

- (5) *Diese Richtlinie sollte sowohl hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit als auch des freien Dienstleistungsverkehrs im Finanzdienstleistungssektor das wesentliche Instrument für die Verwirklichung des Binnenmarkts im Bereich der Kreditinstitute darstellen.*
- (6) *Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts bedarf es über die gesetzlichen Normen hinaus einer engen und regelmäßigen Zusammenarbeit sowie einer erheblich verstärkten Annäherung der Regelungs- und der Aufsichtspraxis der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.*
- (28) *Für ein harmonisches Funktionieren des Binnenmarkts für das Bankenwesen bedarf es über die gesetzlichen Normen hinaus einer engen und regelmäßigen Zusammenarbeit sowie einer erheblichen Annäherung der Regelungs- und Aufsichtspraxis der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck sollten die Erörterung von Problemen einzelner Kreditinstitute und der Informationsaustausch im Rahmen der EBA stattfinden. Dieser gegenseitige Informationsaustausch sollte die bilaterale Zusammenarbeit nicht ersetzen. Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats sollten stets in der Lage sein, in Dringlichkeitsfällen entweder von sich aus oder auf Veranlassung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats nachprüfen zu können, ob die Tätigkeit eines Kreditinstituts im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats gesetzeskonform ausgeübt wird, den einschlägigen Vorschriften und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung und Rechnungslegung entspricht und einer angemessenen internen Kontrolle unterliegt.*
- (29) *Es empfiehlt sich, einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und Behörden oder Einrichtungen zu gestatten, die aufgrund ihrer Funktion zur Stärkung des Finanzsystems beitragen. Um die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen zu wahren, sollte der Adressatenkreis eng begrenzt sein.*

(32) *Der Austausch von Informationen sollte ebenfalls zulässig sein zwischen den zuständigen Behörden und Zentralbanken und anderen Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben in ihrer Funktion als Währungsbehörden und, wenn sich [sic] aus Gründen der Beaufsichtigung, der Prävention und der Abwicklung insolvenzbedrohter Institute sowie gegebenenfalls in Krisensituationen erforderlich ist, anderen Behörden und Dienststellen zentralstaatlicher Behörden, die für den Entwurf von Rechtsvorschriften über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, Finanzinstituten, Wertpapierdienstleistungen und Versicherungsunternehmen zuständig sind, sowie Behörden, die mit der Beaufsichtigung von Zahlungssystemen betraut sind.*

6 Absatz 1 von Artikel 4 der Richtlinie 2013/36, der die Überschrift „Benennung und Befugnisse der zuständigen Behörden“ trägt, lautet:

*Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, die die in dieser Richtlinie und in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehenen Funktionen und Aufgaben wahrnehmen. Sie setzen die Kommission und die EBA hiervon unter Angabe der etwaigen Aufgaben- und Funktionsverteilung in Kenntnis.*

7 Artikel 6 der Richtlinie 2013/36, der die Überschrift „Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Finanzaufsichtssystems“ trägt, lautet, wie durch Beschluss Nr. 79/2019 angepasst, auszugsweise:

*Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben tragen die zuständigen Behörden der Angleichung der Aufsichtsinstrumente und -verfahren bei der Anwendung der gemäß dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften Rechnung. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass*

a) *die zuständigen Behörden als Teilnehmer am Europäischen Finanzaufsichtssystem (ESFS) im Einklang mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union vertrauensvoll und in uneingeschränktem gegenseitigem Respekt zusammenarbeiten und insbesondere die Weitergabe von angemessenen und zuverlässigen Informationen untereinander und an andere Teilnehmer am ESFS sicherstellen;*

*Die zuständigen Behörden der EFTA-Staaten arbeiten vertrauensvoll und in uneingeschränktem gegenseitigem Respekt zusammen, insbesondere bei der Gewährleistung eines angemessenen und zuverlässigen Informationsflusses zwischen ihnen und den Teilnehmern am ESFS sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde. Die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten arbeiten in gleicher Weise mit den zuständigen Behörden der EFTA-Staaten zusammen.*

...

8 Artikel 24 der Richtlinie 2013/36, der die Überschrift „Zusammenarbeit der zuständigen Behörden“ trägt, lautet auszugsweise:

(1) *Die jeweils zuständigen Behörden arbeiten bei der Beurteilung umfassend zusammen, wenn es sich bei dem interessierten Erwerber um eine der nachfolgenden natürlichen oder juristischen Personen handelt:*

...

c) *eine natürliche oder juristische Person, die ein Kreditinstitut, ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma oder eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft kontrolliert, das bzw. die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Wirtschaftszweig als dem, in dem der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist.*

(2) *Die zuständigen Behörden tauschen untereinander unverzüglich die Informationen aus, die für die Beurteilung erforderlich oder wesentlich sind. Dabei teilen die zuständigen Behörden einander alle wesentlichen Informationen auf Anfrage mit und übermitteln alle erforderlichen Informationen von sich aus. In der Entscheidung der zuständigen Behörde, die das Kreditinstitut zugelassen hat, an dem der Erwerb beabsichtigt wird, sind alle Bemerkungen oder Vorbehalte seitens der für den interessierten Erwerber zuständigen Behörde zu vermerken.*

9 Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36, der die Überschrift „Zusammenarbeit bei der Aufsicht“ trägt, lautet:

*Bei der Beaufsichtigung der Tätigkeit von Instituten, die insbesondere über Zweigstellen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten als ihrem Sitzstaat tätig sind, arbeiten die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten eng zusammen. Sie teilen einander alle Informationen über die Leitung, die Verwaltung und die Eigentumsverhältnisse der Institute mit, die geeignet sind, die Aufsicht über die Institute und die Prüfung der Voraussetzungen für ihre Zulassung zu vereinfachen, sowie alle Informationen, die geeignet sind, die Überwachung dieser Institute, insbesondere in Bezug auf Liquidität, Solvenz, Einlagensicherheit, Begrenzung von Großkrediten, andere Faktoren, die sich auf das von dem Institut ausgehende Systemrisiko auswirken können, Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie interne Kontrolle zu erleichtern.*

10 Artikel 53 der Richtlinie 2013/36, der die Überschrift „Geheimhaltungspflicht“ trägt, lautet, wie durch Beschluss Nr. 79/2019 angepasst, auszugsweise:

- (1) *Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass alle Personen, die für die zuständigen Behörden tätig sind oder waren, sowie die von den zuständigen Behörden beauftragten Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.*

*Vertrauliche Informationen, die diese Personen, Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, dürfen nur in zusammengefasster oder aggregierter Form weitergegeben werden, so dass einzelne Kreditinstitute nicht identifiziert werden können; dies gilt nicht für Fälle, die unter das Strafrecht fallen.*

*Wurde jedoch gegen ein Kreditinstitut durch Gerichtsbeschluss das Insolvenzverfahren eröffnet oder seine Zwangsabwicklung eingeleitet, dürfen vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, die an Versuchen zur Rettung des betreffenden Kreditinstituts beteiligt sind, in zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren weitergegeben werden.*

- (2) *Absatz 1 steht dem nicht entgegen, dass die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde im Einklang mit dieser Richtlinie, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, anderen für Kreditinstitute geltenden Richtlinien, und Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010, den Artikeln 31, 35 und 36 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und den Artikeln 31 und 36 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Informationen untereinander austauschen oder an den ESRB, die EBA oder die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) („ESMA“) weiterleiten. Für diese Informationen gilt Absatz 1.*
- (3) *Absatz 1 steht dem nicht entgegen, dass die zuständigen Behörden die Ergebnisse von im Einklang mit Artikel 100 oder Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 durchgeführten Stresstests veröffentlichen oder der EBA diese Ergebnisse zur öffentlichen Bekanntgabe unionsweiter Stresstestergebnisse übermitteln.*

- 11 Artikel 54 der Richtlinie 2013/36, der die Überschrift „Verwendung vertraulicher Informationen“ trägt, lautet:

*Zuständige Behörden, die aufgrund des Artikels 53 vertrauliche Informationen erhalten, verwenden diese nur im Rahmen ihrer Aufgaben und nur für folgende Zwecke:*

- a) *zur Prüfung, ob die Bedingungen für den Zugang zur Tätigkeit von Instituten erfüllt sind sowie zur leichteren Überwachung der Tätigkeitsausübung auf konsolidierter oder auf nicht konsolidierter Basis, insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Liquidität, der Solvenz, der Großkredite, der*

*Geschäftsorganisation und des Rechnungswesens sowie der internen Kontrolle,*

- b) zur Verhängung von Sanktionen,*
- c) im Rahmen eines Verfahrens über die Anfechtung einer Entscheidung der zuständigen Behörde, einschließlich bei Gerichtsverfahren nach Artikel 72,*
- d) im Rahmen von Gerichtsverfahren, die aufgrund besonderer Bestimmungen des Unionsrechts im Bereich Kreditinstitute eingeleitet werden.*

- 12 Artikel 56 der Richtlinie 2013/36, der die Überschrift „Informationsaustausch zwischen Behörden“ trägt, lautet auszugsweise:

*Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 54 stehen einem Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden innerhalb eines Mitgliedstaats, zwischen zuständigen Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten oder zwischen zuständigen Behörden und den im Folgenden genannten Stellen nicht entgegen, wenn dieser im Rahmen der ihnen übertragenen Aufsichtsaufgaben stattfindet:*

...

*Für die übermittelten Informationen gilt in jedem Fall eine berufliche Geheimhaltungspflicht, die der nach Artikel 53 Absatz 1 mindestens gleichwertig ist.*

### **Nationales Recht**

- 13 Die Richtlinie 2013/36 wurde mittels Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG) (LGBI. 1992 Nr. 108) (im Folgenden: Bankengesetz) in liechtensteinisches Recht umgesetzt.
- 14 Nach Artikel 26a Absatz 6 Bankengesetz, mit dem Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36 umgesetzt wurde, arbeitet die Finanzmarktaufsicht bei der Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer Beteiligung mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Staaten zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere den Austausch sämtlicher für die Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer Beteiligung relevanten Informationen.
- 15 Nach Artikel 31a Bankengesetz, der die Überschrift „Amtsgeheimnis“ trägt, unterliegen die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe, allfällige durch diese beigezogene weitere Personen sowie sämtliche Behördenvertreter hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis.
- 16 Artikel 31a Bankengesetz lautet auszugsweise:

*1a) Die Organe und Personen nach Abs. 1, die vertrauliche Informationen erhalten, dürfen diese in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur für folgende Zwecke verwenden:*

*a) zur Prüfung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen für Banken oder Wertpapierfirmen erfüllt sind;*

*b) zur Überwachung der Ausübung der Tätigkeit auf Einzel- oder konsolidierter Basis, insbesondere hinsichtlich der Solvenz, der Grosskredite, der verwaltungsmässigen und buchhalterischen Organisation, der internen Kontrollmechanismen sowie der Liquidität von Banken und Wertpapierfirmen wie auch von Zweigstellen von Banken, Finanzinstituten und Wertpapierfirmen;*

*c) zur Überwachung des reibungslosen Funktionierens der Handelsplätze;*

*d) zur Verhängung von Sanktionen;*

*e) im Rahmen von Verfahren über die Anfechtung von Entscheidungen der FMA nach Art. 62; oder*

*f) im Rahmen aussergerichtlicher Verfahren für Anlegerbeschwerden nach Art. 62a.*

*2) Vertrauliche Informationen nach Abs. 1 dürfen nach Massgabe dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 weitergegeben werden.*

*2a) Die FMA ist befugt, den Revisionsstellen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu übermitteln.*

*3) Wurde gegen eine Bank oder eine Wertpapierfirma durch Gerichtsbeschluss das Konkursverfahren eröffnet oder die Liquidation eingeleitet, so können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, in zivilrechtlichen Verfahren weitergegeben werden, sofern dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist.*

*4) Unbeschadet der Anforderungen des Straf- oder Steuerrechts dürfen die FMA, alle anderen Verwaltungsbehörden und Stellen sowie andere natürliche und juristische Personen vertrauliche Informationen, die sie gemäss diesem Gesetz erhalten, nur zur Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten und Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder für die Zwecke, für welche die Information übermittelt wurde, und/oder bei Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die sich speziell auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben beziehen, verwenden. Gibt die FMA oder eine andere Verwaltungsbehörde oder Stelle oder Person, welche die Information übermittelt, jedoch ihre Zustimmung, so darf die Behörde, welche die Information erhält, diese für andere finanzmarktaufsichtsrechtliche Zwecke verwenden.*

*5) Die FMA darf vertrauliche Informationen, die sie von einer nicht zuständigen Behörde eines EWR-Mitgliedstaates erhalten hat, an folgende Behörden übermitteln:*

*a) die zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten;*

*b) die Europäischen Aufsichtsbehörden.*

...

- 17 Laut Artikel 30h Bankengesetz, der die Überschrift „Informationsaustausch“ trägt, übermittelt die FMA einer ersuchenden zuständigen Behörde eines EWR-Staates alle Informationen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben benötigt, wenn u. a. die Empfänger bzw. die beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen Behörden einer dem Artikel 31a Bankengesetz gleichwertigen Geheimnispflicht unterstehen.
- 18 Gemäss § 310 Absatz 1 des liechtensteinischen Strafgesetzbuches (LGBI. 1988 Nr. 37) (im Folgenden: StGB) ist ein Beamter oder ehemaliger Beamter, der ein ihm ausschliesslich kraft seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart oder verwertet, dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder berechtigtes privates Interesse zu verletzen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses im Sinne von Artikel 31a Absatz 1 Bankengesetz fällt unter § 310 Absatz 1 StGB. Mitarbeiter der FMA sind gemäss § 74 Absatz 1 Ziffer 4 StGB Beamte.
- 19 Aus dem Antrag geht hervor, dass das liechtensteinische Gesetz vom 19. Mai 1999 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz) (LGBI. 1999 Nr. 159) (im Folgenden: Informationsgesetz) den Zweck hat, die Grundsätze und das Verfahren zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden, namentlich das Recht auf Informationen und auf Einsicht in die Akten, zu regeln. Damit soll die freie Meinungsbildung der Bevölkerung und das Vertrauen in die Tätigkeit der Behörden gefördert werden.
- 20 Nach Artikel 2 Absatz 2 Informationsgesetz gelten als Behörden im Sinne dieses Gesetzes Organe des Staates und der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen.
- 21 Gemäss Artikel 29 Informationsgesetz hat jede Person, welche ein berechtigtes Interesse geltend machen kann, ein Recht auf Einsicht in amtliche Unterlagen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- 22 Artikel 31 Absatz 1 Informationsgesetz sieht vor, dass überwiegende Interessen in Bezug auf die Zurückhaltung von Informationen insbesondere vorliegen, wenn a) durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen und dergleichen die Entscheidungsfindung wesentlich beeinträchtigt würde, b) der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die

Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, oder c) bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde.

## II SACHVERHALT UND VERFAHREN

- 23 X war Mehrheitsaktionär und Präsident des Verwaltungsrats (Organ) einer Bank mit Sitz in Liechtenstein, der von der FMA eine Bewilligung im Sinne des liechtensteinischen Bankengesetzes erteilt worden war.
- 24 X beabsichtigte im Jahre 2022, eine qualifizierte Beteiligung (mehr als 10 %) an einer Bank mit Sitz im Grossherzogtum Luxemburg zu erwerben. Die FMA und die zuständige luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*) (im Folgenden: CSSF) tauschten Informationen in Bezug auf den beabsichtigten Erwerb aus. Dem Antrag zufolge wurde X von seinen luxemburgischen Anwälten mitgeteilt, dass sich die CSSF eindeutig negativ zu der geplanten Transaktion geäussert habe. Insbesondere wurde ihm zur Kenntnis gebracht, dass (i) die CSSF der beabsichtigten Beteiligung von X negativ gegenüberstehe; (ii) die CSSF im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Europäischen Zentralbank (im Folgenden: EZB) offiziell eine negative Stellungnahme abgeben werde, welcher die EZB wahrscheinlich folgen und damit den Erwerb ablehnen werde; (iii) die negative Einschätzung der CSSF insbesondere auf ihrem informellen Austausch mit der FMA und einer von der FMA erlassenen Verwaltungsanordnung gegen X basiere, die ein Verbot der Ausübung der Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsaufsichtsorgans der liechtensteinischen Bank vorsehe; und es (iv) möglich sei, wenn X die Transaktion fortsetze und mit dem Ergebnis der EZB-Entscheidung nicht zufrieden sei, eine interne Verwaltungsbeschwerde bei der EZB einzulegen und die Entscheidung schliesslich vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anzufechten.
- 25 X bringt weiter vor, die negative Auskunft der FMA gegenüber der CSSF habe seine Vertragspartner dazu bewogen, vom geplanten Verkauf der Anteile Abstand zu nehmen.
- 26 Mit Schreiben vom 29. Juli 2022 stellte X eine Reihe von Anträgen an die FMA:

*I. Die FMA wolle dem Antragsteller vollinhaltliche Akteneinsicht in jenen Akt (oder jene Akten) der FMA gewähren, zu dem die FMA gegenüber der CSSF (Commission de Surveillance du Secteur Financier) Luxembourg Informationen und Auskünfte über die beabsichtigte Beteiligung des Antragstellers bei der [Bank] mit Sitz in Luxembourg erteilte, und dem Antragsteller eine vollinhaltliche Kopie dieser Akte (dieser Akten) zur Verfügung stellen.*

*II. Die FMA wolle dem Antragsteller die Auskunft erteilen, welche Organe (Mitarbeiter) der FMA konkret gegenüber der CSSF (Commission de Surveillance du Secteur Financier) Luxembourg Informationen und Auskünfte über die beabsichtigte Beteiligung des Antragstellers bei der [Bank] mit Sitz in Luxembourg erteilten.*

*III. Die FMA wolle dem Antragsteller die Auskunft erteilen, welche konkreten (wortlautgetreuen und wortwörtlichen) Informationen und Auskünfte die FMA gegenüber der CSSF (Commission de Surveillance du Secteur Financier) Luxembourg über die beabsichtigte Beteiligung des Antragstellers bei der [Bank] mit Sitz in Luxembourg erteilte.*

*IV. Die FMA wolle dem Antragsteller Auskunft darüber erteilen, welche personenbezogenen Daten diese gegenüber der CSSF (Commission de Surveillance du Secteur Financier) Luxembourg verarbeitet hat, und diese Information samt Auskunft über alle in Art 15 DSGVO enumerierten Zusatzinformationen gemäss Art 15 Abs 2 DSGVO als Kopie zur Verfügung stellen.*

- 27 Mit Schreiben vom 26. August 2022 stellte die FMA X in Erledigung von Punkt IV seiner Anträge die personenbezogenen Daten, die sie verarbeitet hatte, zur Verfügung. Mit Verfügung (Verwaltungsentscheidung) vom 14. September 2022 wies die FMA jedoch die Anträge I, II und III auf Akteneinsicht, Auskunft und Information ab. Einer dagegen erhobenen Beschwerde von X gab die Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht (im Folgenden: Beschwerdekommision) mit Entscheidung vom 27. Oktober 2022 keine Folge.
- 28 Mit Urteil vom 3. März 2023, VGH 2022/090, hob der Verwaltungsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein die Entscheidungen der Unterinstanzen auf und trug der FMA auf, neuerlich zu entscheiden. Aus dem Antrag geht hervor, dass X dem Verwaltungsgerichtshof zufolge aufgrund des liechtensteinischen Informationsgesetzes Anspruch darauf habe, weitere Informationen von der FMA zu erhalten. Laut Verwaltungsgerichtshof liege bei X ein berechtigtes Interesse an den Dokumenten der FMA vor, und weder die FMA noch die Beschwerdekommision hätten korrekt geprüft, ob überwiegende Interessen einem solchen Recht entgegenstehen.
- 29 Am 5. Juni 2023 entschied die FMA gleichlautend mit Verfügung vom 14. September 2022, die Auskunftsanträge von X abzuweisen.
- 30 Am 15. Juni 2023 legte X bei der Beschwerdekommision Beschwerde gegen die neue Verfügung ein.
- 31 Vor diesem Hintergrund entschied die Beschwerdekommision, das Verfahren zu unterbrechen und dem Gerichtshof die folgenden Fragen vorzulegen:
- I.
1. *Ist der EFTA-Gerichtshof dazu zuständig, das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes vom 02.05.1992 (ÜGA) auszulegen?*
  2. *Falls die Frage 1 mit ja beantwortet wird:*

*Ist Art 34 ÜGA dahin auszulegen, dass ein Ersuchen an den EFTA-Gerichtshof um Gutachtenserstattung auch dann zulässig ist, wenn zwar das ersuchende Gericht die Frage zur Auslegung des EWR-Abkommens zum Erlass seiner Entscheidung für erforderlich hält, diese Rechtsfrage jedoch im selben Verfahren in einem früheren Rechtsgang von einem höherrangigen Gericht nach nationalem Prozessrecht bereits mit bindender Wirkung beantwortet wurde?*

3. *Für den Fall der Bejahung auch von Frage 2:*

*Unterliegen Informationen, die den formellen, aber auch informellen Informationsaustausch der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Sinne von Art 4 Abs 1 der Richtlinie 2013/36/EU untereinander betreffen, der Geheimhaltungspflicht im Sinne von Art 53 dieser Richtlinie?*

4. *Falls auch Frage 3 mit ja beantwortet wird:*

*Ist die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden im Sinne von Art 24 der erwähnten Richtlinie als Informationsaustausch, der gemäss Art 53 dieser Richtlinie der Geheimhaltungspflicht unterliegt, anzusehen?*

5. *Falls schliesslich auch Frage 4 mit ja beantwortet wird:*

*Darf die Geheimhaltungspflicht im Sinne von Art 53 Abs 1 UAbs 1 der erwähnten Richtlinie nur in den in Art 53 Abs 1 aufgezählten Fällen (UAbs 2: Fälle, die unter das Strafrecht fallen; UAbs 3: Weitergabe in zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren, wenn das Insolvenzverfahren gegen ein Kreditinstitut eröffnet oder seine Zwangsabwicklung eingeleitet wurde) durchbrochen werden? Falls diese Frage verneint wird: Ist eine Durchbrechung auch aufgrund nationalen Rechts zulässig, etwa aufgrund eines Gesetzes, das jeder Person, die ein berechtigtes Interesse geltend macht, Einsicht in amtliche Unterlagen gewährt, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen?*

II. *Falls eine der zu I./1.–4. gestellten Fragen mit nein beantwortet oder die zu I./5. gestellte Hauptfrage verneint, die Zusatzfrage jedoch bejaht wird:*

*Stellt die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden im Sinne von Art 4 der erwähnten Richtlinie und damit der zwischen diesen Behörden stattfindende Informationsaustausch und die Möglichkeit, diesen zum Teil oder zur Gänze geheimzuhalten, im Sinne von Art 3 des EWR-Abkommens vom 02.05.1992 eine geeignete Massnahme besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, dar, dies insbesondere, um das wirksame Funktionieren des Systems zur Überwachung der Tätigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und auch das normale Funktionieren der Finanzmärkte sicherzustellen?*

- 32 Für eine ausführliche Darstellung des rechtlichen Hintergrunds, des Sachverhalts, des Verfahrens sowie der dem Gerichtshof vorgelegten Antwortvorschläge wird auf den Sitzungsbericht verwiesen. Auf das Vorbringen der Parteien wird im Folgenden nur insoweit eingegangen, wie es für die Begründung des Gerichtshofs erforderlich ist.

### III ANTWORT DES GERICHTSHOFS

#### Frage 1

- 33 Mit ihrer ersten Frage ersucht die vorlegende Stelle um Klärung, ob der EFTA-Gerichtshof für die Auslegung des ÜGA zuständig ist. Obwohl die Frage der Beschwerdekommision wörtlich lautet, ob der EFTA-Gerichtshof dazu zuständig ist, das ÜGA auszulegen, ist die erste Frage so zu verstehen, ob der Gerichtshof für die Erstellung von Gutachten zur Auslegung des ÜGA im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 ÜGA zuständig ist, da sich diese Bestimmung nur ausdrücklich auf das EWR-Abkommen bezieht.
- 34 Wie der Gerichtshof bereits in der ersten Rechtssache, die ihm zur Gutachtenerstellung vorgelegt wurde, festhielt, ist er zur Auslegung seiner eigenen Zuständigkeit befugt (vgl. das Urteil vom 16. Dezember 1994 in *Restamark*, E-1/94, Randnrn. 7 bis 31). Aus dem Aufbau und der Logik des ÜGA folgt, dass die Zuständigkeit für die Auslegung des ÜGA – das u. a. die Aufgaben des Gerichtshofs definiert und die Satzung des Gerichtshofs als Protokoll 5 enthält – beim Gerichtshof liegt.
- 35 Artikel 34 Absatz 1 ÜGA sieht vor, dass der EFTA-Gerichtshof befugt ist, Gutachten zur Auslegung des EWR-Abkommens zu erstatten. Der ständigen Rechtsprechung zufolge ist der Zweck von Artikel 34 ÜGA die Schaffung einer Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten. Das besondere Instrument der gerichtlichen Zusammenarbeit nach Artikel 34 ÜGA dient zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des EWR-Rechts und zur Unterstützung der Gerichte der EFTA-Staaten in Rechtssachen, in denen die Anwendung von Bestimmungen des EWR-Rechts erforderlich ist. Gemäss ständiger Rechtsprechung kann der Gerichtshof den nationalen Gerichten im Interesse der Kooperation sämtliche Informationen zukommen lassen, die er für erforderlich hält, damit sie aus seiner Antwort auch Nutzen ziehen können. Daher obliegt es dem Gerichtshof, eine möglichst vollständige und nützliche Antwort zu geben und den vorliegenden Gerichten alle Elemente der Auslegung des EWR-Rechts, die für die Entscheidung in den bei ihnen anhängigen Rechtssachen hilfreich sein können, zur Verfügung zu stellen (vgl. das Urteil vom 23. Mai 2024 in *Gylfason and Gröndal v Landsbankinn and Sverrisdóttir and Sigurðsson v Íslandsbanki*, verbundene Rechtssachen E-13/22 und E-1/23, Randnr. 67, und die zitierte Rechtsprechung, und das Urteil vom 16. Juli 2020 in *Tak – Malbik ehf.*, E-7/19, Randnrn. 39 und 45, und die zitierte Rechtsprechung).
- 36 Das ÜGA stellt einen integralen Bestandteil des EWR-Rechts dar, ohne den der institutionelle Rahmen der EFTA-Säule des EWR nicht wie beabsichtigt funktionieren

würde, sodass die Verpflichtungen, die die EFTA-Staaten mit dem EWR-Abkommen eingegangen sind, nicht erfüllt wären. Artikel 108 Absatz 2 EWR-Abkommen sieht vor, dass die EFTA-Staaten eine solche besondere Vereinbarung zwischen den EFTA-Staaten schliessen sollen. Die Erwägungsgründe des ÜGA bestätigen, dass die EFTA-Staaten das ÜGA abgeschlossen haben, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäss Artikel 108 EWR-Abkommen zu gewährleisten.

- 37 Das ÜGA und seine Protokolle enthalten eine Vielzahl von verbindlichen EWR-Vorschriften; darunter auch solche, die Verpflichtungen für nationale Gerichte festlegen. Zudem können nationale Gerichte in ihren Verfahren mit Fragestellungen die Wechselwirkung zwischen den Vorschriften des EWR-Abkommens und des ÜGA betreffend konfrontiert sein (vgl. u. a. das Urteil vom 15. Dezember 2016 in *Synnøve Finden AS*, E-1/16, Randnrn. 47 und 48; und die Entscheidung des Gerichtshofs vom 14. Februar 2017 in *Pascal Nobile*, E-21/16, Randnrn. 16 und 22). Wäre der Gerichtshof nicht für die Erstellung von Gutachten zur Auslegung des ÜGA für nationale Gerichte zuständig, würde die einheitliche Auslegung und Anwendung des EWR-Rechts gefährdet. Ein solches Ergebnis würde der Zielsetzung von Artikel 34 ÜGA entgegenstehen und hätte zur Folge, dass das Vorabentscheidungsverfahren gemäss diesem Artikel unvollständig wäre.
- 38 Aus den obigen Ausführungen folgt, dass der Gerichtshof für die Erstellung von Gutachten zu allen Fragen des EWR-Rechts, die ihm von einem nationalen Gericht gemäss Artikel 34 Absatz 1 ÜGA vorgelegt werden, zuständig ist – einschliesslich solchen, die sich auf die Auslegung des ÜGA beziehen. Während für von einem nationalen Gericht vorgelegte Fragen zur Auslegung des EWR-Rechts eine Vermutung der Entscheidungserheblichkeit gilt, kann der Gerichtshof jedoch das Ersuchen eines nationalen Gerichts zurückweisen, wenn die erbetene Auslegung des EWR-Rechts ganz offensichtlich in keiner Beziehung zum Sachverhalt oder dem Zweck des Ausgangsrechtsstreits steht, wenn das Problem hypothetischer Natur ist oder wenn der Gerichtshof nicht über die tatsächlichen und rechtlichen Angaben verfügt, die für eine zweckdienliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen erforderlich sind (vgl. das Urteil in *Gylfason and Gröndal v Landsbankinn and Sverrisdóttir and Sigurðsson v Íslandsbanki*, verbundene Rechtssachen E-13/22 und E-1/23, oben erwähnt, Randnr. 62, und die zitierte Rechtsprechung).
- 39 In ihrem Antrag erachtet die vorliegende Stelle die Auslegung des ÜGA als massgebliche Grundlage für ihre Fragen 2 bis 5. Daher obliegt es dem Gerichtshof, eine möglichst vollständige und nützliche Antwort zu geben. Jede andere Auslegung würde im vorliegenden Fall der in Artikel 34 ÜGA vorgesehenen gerichtlichen Zusammenarbeit und der Vermutung der Entscheidungserheblichkeit der vorgelegten Fragen zuwiderlaufen.
- 40 Entsprechend muss die Antwort auf Frage 1 lauten, dass der Gerichtshof dafür zuständig ist, ein Gutachten zur Auslegung des ÜGA gemäss Artikel 34 ÜGA zu erstellen.

## Frage 2

- 41 Mit ihrer zweiten Frage ersucht die vorlegende Stelle um Klärung, ob Artikel 34 ÜGA so auszulegen ist, dass ein Ersuchen an den Gerichtshof um Gutachtenserstattung auch zulässig ist, wenn die entsprechende Rechtsfrage bereits im selben Verfahren in einem früheren Rechtsgang von einem höherrangigen Gericht nach nationalem Prozessrecht mit bindender Wirkung beantwortet wurde.
- 42 Einleitend erinnert der Gerichtshof daran, dass nach Artikel 34 ÜGA jedes Gericht eines EFTA-Staats Fragen hinsichtlich der Auslegung des EWR-Abkommens an den Gerichtshof richten kann, sofern es eine Vorabentscheidung zum Erlass eines Urteils für erforderlich hält.
- 43 Es ist ausschliesslich Sache des nationalen Gerichts, vor dem die Rechtssache anhängig ist und das die Verantwortung für die anschliessende Gerichtsentscheidung übernehmen muss, im Lichte der besonderen Umstände des Falles zu entscheiden, ob eine Vorabentscheidung für den Erlass einer Entscheidung erforderlich ist und ob die vorgelegten Fragen dafür erheblich sind (vgl. das Urteil vom 28. September 2012 in *Irish Bank*, E-18/11, Randnr. 55, und die zitierte Rechtsprechung).
- 44 In seiner Rechtsprechung hat der Gerichtshof festgehalten, dass es für die einheitliche Auslegung und wirksame Anwendung des EWR-Rechts und zur Verwirklichung der Zielsetzung des EWR-Abkommens, einen einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraum zu schaffen, wesentlich ist, dass Fragen zur Auslegung des EWR-Rechts dem Gerichtshof im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 34 ÜGA vorgelegt werden, wenn die Rechtslage unklar ist (vgl. das Urteil vom 20. März 2013 in *Stig Arne Jonsson*, E-3/12, Randnr. 60, und die zitierte Rechtsprechung).
- 45 Der Gerichtshof erinnert daran, dass Einzelpersonen und Wirtschaftsbeteiligte auf der Basis von Artikel 3 des EWR-Abkommens und Protokoll 35 zum EWR-Abkommen im Falle eines Konflikts zwischen umgesetzten EWR-Vorschriften und nationalen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt sein müssen, sich auf nationaler Ebene auf etwaige Rechte zu berufen, die sich aus den Bestimmungen des EWR-Abkommens ableiten lassen, die Teil der jeweiligen nationalen Rechtsordnung sind oder wurden, sofern sie inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sind (vgl. das Urteil vom 4. Juli 2023 in *RS*, E-11/22, Randnr. 40, und die zitierte Rechtsprechung).
- 46 Im Einklang mit Artikel 3 EWR-Abkommen ist es daher insbesondere Aufgabe der nationalen Gerichte, den Rechtsschutz zu gewährleisten, den Einzelpersonen aus dem EWR-Abkommen ableiten können, und sicherzustellen, dass diese Bestimmungen uneingeschränkt wirksam sind. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass auf der Basis von Protokoll 35 zur Durchführung der EWR-Bestimmungen die nationalen Gerichte umgesetzten EWR-Vorschriften, die inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sind, volle Wirksamkeit verschaffen und jede nationale Vorschrift oder Rechtsprechung zur Aufrechterhaltung der Rechtswirkungen von Regelungen, die gegen solche umgesetzten EWR-Vorschriften verstossen, ausser Acht lassen müssen, da eine solche Begrenzung nicht mit dem EWR-Recht vereinbar ist (vgl. das Urteil in

RS, E-11/22, oben erwähnt, Randnrn. 44 und 50, und die zitierte Rechtsprechung).

- 47 Entsprechend kann eine nationale Vorschrift, die ein Gericht im Hinblick auf bestimmte Rechtsfragen an Urteile einer höheren Instanz bindet, ein nationales Gericht gegebenenfalls nicht daran hindern, von der Befugnis Gebrauch zu machen, ein Gutachten des Gerichtshofs zu beantragen (vgl. das Urteil vom 5. April 2016 in *PFE*, C-689/13, EU:C:2016:199, Randnr. 32, und die zitierte Rechtsprechung).
- 48 Angesichts dieser Ausführungen muss die Antwort auf Frage 2 lauten, dass ein nationales Gericht gemäss Artikel 34 ÜGA befugt ist, ein Gutachten des Gerichtshofs zu beantragen, obwohl eine Rechtsfrage, die Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens ist, bereits in einem früheren Rechtsgang von einem höherrangigen nationalen Gericht nach nationalem Prozessrecht mit bindender Wirkung beantwortet wurde.

### **Frage 3 bis 5**

- 49 Mit ihren Fragen 3 bis 5, deren gemeinsame Erörterung angezeigt ist, ersucht die vorliegende Stelle im Wesentlichen um Hilfestellung bei der Auslegung von Artikel 53 der Richtlinie, um zu klären, ob von den zuständigen Behörden der EWR-Staaten ausgetauschte Informationen in Sinne von Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 24 der beruflichen Geheimhaltungspflicht nach Artikel 53 unterliegen.
- 50 Gemäss Artikel 53 der Richtlinie unterliegen alle Personen, die für eine zuständige Behörde tätig sind oder waren, der beruflichen Geheimhaltungspflicht in Bezug auf vertrauliche Informationen, die sie in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten. Die Artikel 53 bis 61 führen aus, welche spezifischen Arten der Verwendung vertraulicher Informationen zulässig sind.
- 51 Allerdings enthält weder Artikel 53 noch eine andere Bestimmung der Richtlinie ausdrückliche Angaben dazu, welche der den zuständigen Behörden vorliegenden Informationen als „vertraulich“ einzustufen sind und daher unter die Pflicht zur Wahrung der beruflichen Geheimhaltungspflicht fallen (vgl. das Urteil vom 19. Juni 2018 in *Baumeister*, C-15/16, EU:C:2018:464, Randnr. 22).
- 52 Der Gerichtshof erinnert daran, dass bei der Auslegung einer Bestimmung des EWR-Rechts nicht nur deren Wortlaut, sondern auch der Zusammenhang, in den sie sich einfügt, und die Ziele zu berücksichtigen sind, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden. Die Entstehungsgeschichte einer Bestimmung des EWR-Rechts kann ebenfalls relevante Anhaltspunkte für ihre Auslegung liefern. Bei verschiedenen möglichen Auslegungen einer Vorschrift des EWR-Rechts ist zudem derjenigen der Vorzug zu geben, die die praktische Wirksamkeit der Vorschrift zu wahren geeignet ist (vgl. das Urteil vom 25. Januar 2024 in *A Ltd ./ Finanzmarktaufsicht*, E-2/23, Randnr. 43, und die zitierte Rechtsprechung).
- 53 Der Gerichtshof hält fest, dass insbesondere Artikel 76 der Richtlinie 2014/65/EU, der Artikel 54 der Richtlinie 2004/39/EC ersetzt hat, und Artikel 102 der Richtlinie

2009/65/EG ähnliche Bestimmungen über berufliche Geheimhaltungspflichten enthalten. Diese Richtlinien sind zusammen mit Richtlinie 2013/36 Teil des in das EWR-Abkommen aufgenommenen rechtlichen Rahmens für Finanzdienstleistungen. Infolgedessen ist die vorhandene Rechtsprechung zur Definition des Begriffs der Geheimhaltungspflicht und zum Geltungsbereich des Konzepts „vertraulicher Informationen“ im Kontext anderer Richtlinien betreffend die Aufsicht über die Finanzmärkte für die Auslegung von Artikel 53 der Richtlinie 2013/36 massgeblich.

- 54 Darüber hinaus heisst es im Wortlaut von Artikel 53 der Richtlinie „vertrauliche Informationen“ und nicht nur allgemein „Informationen“. Dies legt nahe, dass zwischen vertraulichen und sonstigen, nicht vertraulichen Informationen, über die die zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen, zu unterscheiden ist (vgl. das Urteil in *Baumeister*, C-15/16, oben erwähnt, Randnr. 25).
- 55 Überdies geht aus Erwägungsgrund 2 der Richtlinie hervor, dass diese hauptsächlich die nationalen Vorschriften über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, über die Modalitäten der Unternehmensführung und den Aufsichtsrahmen koordinieren soll (vgl. das Urteil vom 13. September 2018 in *Buccioni*, C-594/16, EU:C:2018:717, Randnr. 21). Wie es in den Erwägungsgründen 28 und 29 heisst, bedarf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts im Bereich der Kreditinstitute einer engen und regelmässigen Zusammenarbeit, einschliesslich des Austauschs von Informationen, sowie einer erheblich verstärkten Annäherung der Regelungs- und Aufsichtspraxis der zuständigen Behörden der EWR-Staaten.
- 56 Zu diesem Zweck sieht Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Richtlinie vor, dass die EWR-Staaten sowohl sicherstellen, dass die zuständigen Behörden die Tätigkeiten von Instituten überwachen, um zu beurteilen, ob die Anforderungen dieser Richtlinie eingehalten werden, als auch, dass angemessene Massnahmen vorhanden sind, damit die zuständigen Behörden die notwendigen Informationen erhalten können, um die Einhaltung dieser Anforderungen durch die Institute zu prüfen. Gemäss Artikel 4 Absatz 5 machen die EWR-Staaten den Kreditinstituten u. a. zur Auflage, den zuständigen Behörden ihres Herkunftsstaats alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit beurteilt werden kann, ob die in Übereinstimmung mit der Richtlinie erlassenen Vorschriften eingehalten werden (vgl. das Urteil in *Buccioni*, C-594/16, oben erwähnt, Randnr. 24).
- 57 Hinsichtlich des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut sieht Artikel 24 Absätze 1 und 2 der Richtlinie ausdrücklich vor, dass die massgeblichen zuständigen Behörden bei der Beurteilung der Eignung des interessierten Erwerbers und der finanziellen Solidität des beabsichtigten Erwerbs umfassend zusammenarbeiten und unverzüglich die Informationen austauschen, die für die Beurteilung erforderlich oder wesentlich sind.
- 58 Abschliessend legt Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie fest, dass die zuständigen Behörden der betreffenden EWR-Staaten bei der Beaufsichtigung der Tätigkeit von Instituten, die insbesondere über Zweigstellen in einem oder mehreren anderen EWR-Staaten als ihrem Sitzstaat tätig sind, eng zusammenarbeiten. Sie teilen einander alle

Informationen über die Leitung, die Verwaltung und die Eigentumsverhältnisse der Institute mit, die geeignet sind, die Aufsicht über die Institute und die Prüfung der Voraussetzungen für ihre Zulassung zu vereinfachen, sowie alle Informationen, die geeignet sind, die Überwachung dieser Institute, insbesondere in Bezug auf Liquidität, Solvenz, Einlagensicherheit, Begrenzung von Grosskrediten, andere Faktoren, die sich auf das von dem Institut ausgehende Systemrisiko auswirken können, Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie interne Kontrolle zu erleichtern (vgl. das Urteil in *Buccioni*, C-594/16, oben erwähnt, Randnr. 26).

- 59 Die wirksame Umsetzung der Regelung über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, die der Gesetzgeber mit dem Erlass der Richtlinie eingeführt hat und die auf einer Überwachung innerhalb eines EWR-Staats und dem Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden mehrerer EWR-Staaten beruht, erfordert es, dass sowohl die beaufsichtigten Kreditinstitute als auch die zuständigen Behörden sicher sein können, dass die vertraulichen Informationen auch vertraulich bleiben. Das Fehlen eines solchen Vertrauens könnte nämlich die reibungslose Übermittlung der vertraulichen Informationen gefährden, die zur Ausübung der Beaufsichtigung erforderlich sind. Daher stellt Artikel 53 Absatz 1 der Richtlinie zum Schutz nicht nur der speziellen Interessen der unmittelbar betroffenen Kreditinstitute, sondern auch des allgemeinen Interesses insbesondere an der Stabilität des Finanzsystems innerhalb des EWR die Grundregel auf, dass die berufliche Geheimhaltungspflicht zu wahren ist (vgl. das Urteil in *Buccioni*, C-594/16, oben erwähnt, Randnrn. 27 bis 29, und die zitierte Rechtsprechung).
- 60 Allerdings kann weder aus dem Wortlaut von Artikel 53 der Richtlinie noch aus dessen Kontext oder aus den mit der Richtlinie verfolgten Zielen geschlossen werden, dass alle Informationen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb und alle Äusserungen der zuständigen Behörden grundsätzlich als vertraulich zu behandeln sind. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass das in Artikel 53 Absatz 1 aufgestellte allgemeine Verbot der Weitergabe vertraulicher Informationen die den zuständigen Behörden vorliegenden Informationen betrifft, die erstens nicht öffentlich zugänglich sind und bei deren Weitergabe zweitens die Gefahr einer Beeinträchtigung der Interessen der natürlichen oder juristischen Person, die sie geliefert hat, oder der Interessen Dritter oder des ordnungsgemässen Funktionierens des vom Gesetzgeber durch den Erlass der Richtlinie geschaffenen Systems zur Überwachung der Tätigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen bestünde (vgl. das Urteil in *Baumeister*, C-15/16, oben erwähnt, Randnrn. 34 und 35).
- 61 Zudem verpflichtet Artikel 53 Absatz 1 der Richtlinie nach ständiger Rechtsprechung die zuständigen Behörden dazu, die Weitergabe vertraulicher Informationen in anderer als zusammengefasster oder aggregierter Form, so dass einzelne Kreditinstitute nicht identifiziert werden können, grundsätzlich zu verweigern, und führt die speziellen Fälle, in denen ihre Übermittlung oder Verwendung ausnahmsweise nicht verboten ist, abschliessend auf, wobei diese Auflistung eng auszulegen ist (vgl. das Urteil in *Buccioni*, C-594/16, oben erwähnt, Randnrn. 30 und 37, und die zitierte Rechtsprechung).

- 62 Da es nur darum geht, die zuständigen Behörden dazu zu verpflichten, die Weitergabe vertraulicher Informationen zu verweigern, steht es den EWR-Staaten frei, den Schutz vor der Weitergabe auf den gesamten Inhalt der Überwachungsakten der zuständigen Behörden zu erstrecken oder umgekehrt den Zugang zu Informationen zu gestatten, die den zuständigen Behörden vorliegen und keine vertraulichen Informationen im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 sind (vgl. das Urteil in *Baumeister*, C-15/16, oben erwähnt, Randnr. 44).
- 63 Entsprechend ist im Einzelfall speziell und individuell zu prüfen, ob die den zuständigen Behörden vorliegenden Informationen, deren Weitergabe beantragt wurde, als „vertrauliche Informationen“ im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 der Richtlinie einzustufen sind, und, wenn ja, ob spezifische Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht anwendbar sind.
- 64 Das Argument von X, dass sich der Geltungsbereich der Geheimhaltungspflicht gemäss Artikel 53 und 54 der Richtlinie generell nicht auf die eigenen Informationen der FMA – im Gegensatz zu von anderen Behörden übermittelten Informationen – erstrecken kann, ist im Grundsatz zurückzuweisen, sofern die vorliegende Stelle feststellt, dass die beantragte Weitergabe vertrauliche Informationen betrifft.
- 65 Der Wortlaut der Richtlinie differenziert nicht zwischen vertraulichen Informationen, die die zuständige Behörde selbst erlangt, und solchen, die sie von der zuständigen Behörde eines anderen EWR-Staats erhalten hat. Laut Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie unterliegen „alle Personen, die für die zuständigen Behörden tätig sind oder waren, sowie die von den zuständigen Behörden beauftragten Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen“ der Geheimhaltungspflicht. Unterabsatz 2 hält fest, dass diese Pflicht für vertrauliche Informationen gilt, „die diese Personen, Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten“. Infolgedessen umfasst die berufliche Geheimhaltungspflicht alle vertraulichen Informationen, die Personen, die dieser Pflicht unterliegen, in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, unabhängig davon, ob die Informationen von der zuständigen Behörde selbst oder von der Behörde eines anderen EWR-Staats stammen.
- 66 Diese Auslegung wird durch Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie gestützt, der die zuständigen Behörden verschiedener EWR-Staaten in die Lage versetzt, Informationen unbeschadet des allgemeinen Verbots der Weitergabe vertraulicher Informationen nach Artikel 53 Absatz 1 weiterzugeben. Darüber hinaus definiert Artikel 54, wie die Behörden, die Informationen erhalten, diese verwenden, während der letzte Satz von Artikel 56 festhält: „Für die übermittelten Informationen gilt in jedem Fall eine berufliche Geheimhaltungspflicht, die der nach Artikel 53 Absatz 1 mindestens gleichwertig ist.“ Somit wären die spezifischen Bestimmungen zur Ermöglichung der Weitergabe von Informationen überflüssig, wenn von der zuständigen Behörde selbst direkt erlangte Informationen vom Geltungsbereich der Geheimhaltungspflicht ausgenommen wären.
- 67 Im Zusammenhang mit den Zielsetzungen der Richtlinie erinnert der Gerichtshof daran, dass eine wirksame Beaufsichtigung erfordert, dass sowohl die beaufsichtigten

Kreditinstitute als auch die zuständigen Behörden sicher sein können, dass die weitergegebenen Informationen grundsätzlich auch vertraulich bleiben. Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie, wie durch Beschluss Nr. 79/2019 angepasst, sieht vor, dass die zuständigen Behörden der EFTA-Staaten vertrauensvoll und in uneingeschränktem gegenseitigem Respekt zusammenarbeiten, insbesondere bei der Gewährleistung eines angemessenen und zuverlässigen Informationsflusses zwischen ihnen und den Teilnehmern am Europäischen Finanzaufsichtssystem (ESFS) sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde. Die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten arbeiten in gleicher Weise mit den zuständigen Behörden der EFTA-Staaten zusammen.

- 68 Aus diesen Gründen ist das Argument von X, dass Artikel 53 der Richtlinie generell nicht auf Informationen über die Person, die die Offenlegung beantragt, anwendbar ist, zurückzuweisen. Der Gerichtshof hält fest, dass vertrauliche Informationen nicht nur Informationen über die Beziehungen zwischen den überwachten Unternehmen und ihren Kunden und Vertragspartnern sowie ihre Betriebsgeheimnisse sein können, sondern u. a. auch die von den zuständigen Behörden angewandten Aufsichtsmethoden, die Korrespondenz und der Informationsaustausch der verschiedenen zuständigen Behörden untereinander sowie zwischen ihnen und den beaufsichtigten Unternehmen und alle sonstigen nicht öffentlichen Informationen über den Stand der beaufsichtigten Märkte und die dort ablaufenden Transaktionen (vgl. die Schlussanträge des Generalanwalts Jääskinen vom 4. September 2014 in *Altmann u. a.*, C-140/13, EU:C:2014:2168, Randnrn. 35 bis 39).
- 69 Allerdings ist die Tatsache, dass der Antrag Auskünfte über den Antragsteller betrifft, ein relevanter Faktor in der Gesamtbeurteilung, die die vorlegende Stelle vornehmen muss, um festzustellen, ob die Voraussetzungen zur Einstufung dieser Informationen als vertraulich erfüllt sind. Dazu zählen u. a. auch das Alter der Informationen, der Zeitpunkt der Antragstellung und die Natur und Art der gegenständlichen Interessen. Vor diesem Hintergrund muss, wie die Regierung des Fürstentums Liechtenstein vorbringt, die vorlegende Stelle die tatsächlichen negativen Folgen beurteilen, die sich aus der fraglichen Offenlegung der weitergegebenen Informationen ergeben können – insbesondere die potenziellen Auswirkungen auf das uneingeschränkte gegenseitige Vertrauen zwischen den zuständigen Behörden.
- 70 Mit Blick auf das Argument von X, dass der Zugang für eine potenzielle Schadenersatzforderung entscheidend ist, verweist der Gerichtshof zudem darauf, dass ein effektiver gerichtlicher Schutz ein wesentliches Element des Rechtssystems des EWR und einen allgemeinen Grundsatz des EWR-Rechts darstellt. Dieser Grundsatz des effektiven gerichtlichen Schutzes der den Einzelnen aus dem EWR-Recht erwachsenden Rechte besteht aus mehreren Elementen, zu denen u. a. die Verteidigungsrechte, der Grundsatz der Waffengleichheit, das Recht auf Zugang zu den Gerichten sowie das Recht gehören, sich beraten, verteidigen und vertreten zu lassen (vgl. das Urteil vom 9. August 2024 in *Lässenteret AS v Assa Abloy Opening Solutions Norway AS*, E-11/23, Randnr. 51; das Urteil vom 18. April 2012 in *Posten Norge*, E-15/10, Randnr. 86, und die zitierte Rechtsprechung; das Urteil vom 13. Juni 2013 in *Koch u. a.*, E-11/12, Randnr. 117, und die zitierte Rechtsprechung; das Urteil vom 10. Dezember 2020 in *Adpublisher AG ./. J & K*, verbundene Rechtssachen E-11/19

und E-12/19, Randnrn. 50 und 55; das Urteil vom 5. Mai 2022 in *Telenor ASA and Telenor Norge AS v EFTA Surveillance Authority*, E-12/20, Randnr. 75, und die zitierte Rechtsprechung; und das Urteil vom 18. Oktober 2018 in *E.G.*, C-662/17, EU:C:2018:847, Randnr. 48, und die zitierte Rechtsprechung).

- 71 Ausserdem stellt der Schutz vor willkürlichen oder unverhältnismässigen Eingriffen der öffentlichen Gewalt in die Sphäre der privaten Betätigung einer natürlichen oder juristischen Person einen allgemeinen Grundsatz des EWR-Rechts dar. Diese Grundsätze und dieser Schutz müssen in allen Verfahren gewahrt werden, die gegen Verwaltungsunterworfenen eröffnet werden, und können von diesen unter allen Umständen, in denen EWR-Recht anwendbar ist, gegen einen sie belastenden Rechtsakt geltend gemacht werden (vgl. in diesem Sinne das Urteil vom 13. September 2018 in *UBS Europe u. a.*, C-358/16, EU:C:2018:715, Randnrn. 56 und 60, und die zitierte Rechtsprechung).
- 72 Darüber hinaus sind der ständigen Rechtsprechung zufolge die Bestimmungen des EWR-Rechts vor dem Hintergrund der Grundrechte auszulegen, die einen Teil der allgemeinen Grundsätze des EWR-Rechts bilden. Die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind wichtige Quellen zur Bestimmung des Geltungsbereichs dieser Grundrechte. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die EWR-Staaten, insbesondere ihre Gerichte, nicht nur ihr nationales Recht im Einklang mit dem EWR-Recht auslegen müssen, sondern auch verpflichtet sind, zu gewährleisten, dass die Auslegung und Anwendung von in das EWR-Abkommen aufgenommenen Rechtsakten nicht im Widerspruch zu den durch das EWR-Recht geschützten Grundrechten steht (vgl. u. a. das Urteil vom 21. März 2024 in *Criminal proceedings against LDL*, E-5/23, Randnr. 54, und die zitierte Rechtsprechung).
- 73 Die Verteidigungsrechte müssen in allen Verfahren, die zu einer den Betroffenen beschwerenden Massnahme führen können, gewahrt werden. Die Einsicht in die Akten wiederum stellt die notwendige Ergänzung der wirksamen Inanspruchnahme der Verteidigungsrechte dar (vgl. das Urteil in *UBS Europe u. a.*, C-358/16, oben erwähnt, Randnrn. 60 und 61).
- 74 Jedoch sind nach ständiger Rechtsprechung nicht alle Grundrechte uneingeschränkt geschützt, sondern können Beschränkungen unterworfen werden, sofern diese tatsächlich dem Gemeinwohl dienenden Zielen entsprechen und keinen im Hinblick auf den verfolgten Zweck unverhältnismässigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen, der die so gewährleisteten Rechte in ihrem Wesensgehalt antastet (vgl. das Urteil vom 9. Juli 2014 in *Fred. Olsen and Others*, verbundene Rechtssachen E-3/13 und E-20/13, Randnr. 229, und die zitierte Rechtsprechung, und vgl. das Urteil in *UBS Europe u. a.*, C-358/16, oben erwähnt, Randnr. 62).
- 75 Solche Beschränkungen können u. a. den gebotenen Schutz der Vertraulichkeit oder des Geschäftsgeheimnisses betreffen, der durch den Zugang zu bestimmten Informationen und Dokumenten beeinträchtigt werden könnte (vgl. das Urteil in *UBS Europe u. a.*, C-358/16, oben erwähnt, Randnr. 63).

- 76 Zudem muss ein Antrag auf Offenlegung Informationen betreffen, hinsichtlich deren der Antragsteller genaue und übereinstimmende Indizien vorlegt, die plausibel vermuten lassen, dass sie für die Belange eines laufenden oder einzuleitenden Verfahrens relevant sind, dessen Gegenstand vom Antragsteller konkret bezeichnet werden muss und ausserhalb dessen die betreffenden Informationen nicht verwendet werden dürfen (vgl. das Urteil in *Buccioni*, C-594/16, oben erwähnt, Randnr. 38).
- 77 Aus dem Antrag geht hervor, dass X beabsichtigte, eine qualifizierte Beteiligung an einer Bank mit Sitz in Luxemburg zu erwerben. Dem im Antrag geschilderten Sachverhalt zufolge wurde X von seinen luxemburgischen Anwälten mitgeteilt, dass sich die zuständige Behörde in Luxemburg in einem Vorgespräch eindeutig negativ zu der geplanten Transaktion geäussert habe. Allerdings traf die zuständige Behörde in Luxemburg in diesem Zusammenhang keine offizielle Entscheidung oder Massnahme gegen X. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass anscheinend kein Verfahren gegen X eingeleitet wurde, das zu einer ihn beschwerenden Massnahme führte, was eine Wahrung seiner Verteidigungsrechte erfordert hätte. Letztlich obliegt es der vorliegenden Stelle, festzustellen, ob X von einer ihn beschwerenden Massnahme betroffen ist, und ob es erforderlich ist, ihm Zugang zu vertraulichen Informationen zu gewähren, damit er u. a. seine Verteidigungsrechte uneingeschränkt in Anspruch nehmen kann.
- 78 Angesichts dieser Ausführungen muss die Antwort auf die Fragen 3 bis 5 lauten, dass Artikel 53 Absatz 1 der Richtlinie so auszulegen ist, dass alle im Besitz der zuständigen Behörden befindlichen Informationen, die (i) nicht öffentlich zugänglich sind und bei deren Weitergabe (ii) die Gefahr einer Beeinträchtigung der Interessen der natürlichen oder juristischen Person, die sie geliefert hat, oder der Interessen Dritter oder des ordnungsgemässen Funktionierens des Systems zur Überwachung der Tätigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen bestünde, als vertrauliche Informationen einzustufen sind, die der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen. Darüber hinaus führt Artikel 53 die speziellen Fälle, in denen dieses allgemeine Verbot der Übermittlung oder Verwendung dieser Informationen ausnahmsweise nicht entgegensteht, abschliessend auf. Der Schutz der Vertraulichkeit der Informationen, die der Geheimhaltungspflicht gemäss Artikel 53 Absatz 1 unterliegen, muss jedoch so gewährleistet und umgesetzt werden, dass er mit den allgemeinen Grundsätzen des EWR-Rechts, einschliesslich des Grundsatzes des effektiven gerichtlichen Schutzes, der Verteidigungsrechte und des Schutzes vor willkürlichen oder unverhältnismässigen Eingriffen der öffentlichen Gewalt in die Sphäre der privaten Betätigung, im Einklang steht.

#### **IV KOSTEN**

- 79 Da es sich bei diesem Verfahren um einen Zwischenstreit in einem bei der vorliegenden Stelle anhängigen Rechtsstreit handelt, ist die Kostenentscheidung betreffend die Parteien dieses Verfahrens Sache dieser Stelle. Die Auslagen im Zusammenhang mit der Abgabe von Stellungnahmen vor dem Gerichtshof sind – mit Ausnahme der Kosten dieser Parteien – nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen erstellt

## DER GERICHTSHOF

in Beantwortung der ihm von der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht vorgelegten Fragen folgendes Gutachten:

- 1. Der Gerichtshof ist dafür zuständig, ein Gutachten zur Auslegung des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs im Sinne von Artikel 34 dieses Abkommens zu erstellen.**
- 2. Ein nationales Gericht ist gemäss Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs befugt, ein Gutachten des Gerichtshofs zu beantragen, obwohl eine Rechtsfrage, die Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens ist, bereits in einem früheren Rechtsgang von einem höherrangigen nationalen Gericht nach nationalem Prozessrecht mit bindender Wirkung beantwortet wurde.**
- 3. Artikel 53 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ist so auszulegen, dass alle im Besitz der zuständigen Behörden befindlichen Informationen, die (i) nicht öffentlich zugänglich sind und bei deren Weitergabe (ii) die Gefahr einer Beeinträchtigung der Interessen der natürlichen oder juristischen Person, die sie geliefert hat, oder der Interessen Dritter oder des ordnungsgemässen Funktionierens des Systems zur Überwachung der Tätigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen bestünde, als vertrauliche Informationen einzustufen sind, die der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.**
- 4. Artikel 53 der Richtlinie 2013/36/EU führt die speziellen Fälle, in denen dieses allgemeine Verbot der Übermittlung oder Verwendung dieser Informationen ausnahmsweise nicht entgegensteht, abschliessend auf. Der Schutz der Vertraulichkeit der Informationen, die der Geheimhaltungspflicht gemäss Artikel 53 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen, muss jedoch so gewährleistet und umgesetzt werden, dass er mit den allgemeinen Grundsätzen des EWR-Rechts, einschliesslich des Grundsatzes des effektiven gerichtlichen Schutzes, der Verteidigungsrechte und des Schutzes vor willkürlichen oder unverhältnismässigen Eingriffen der öffentlichen Gewalt in die Sphäre der privaten Betätigung, im Einklang steht.**

Páll Hreinsson  
[sign]

Bernd Hammermann  
[sign]

Michael Reiertsen  
[sign]

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 9. August 2024.

Ólafur Jóhannes Einarsson  
Kanzler  
[sign]

Páll Hreinsson  
Präsident  
[sign]